

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science)**

**vom 10.03.2016**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2016, S. 9ff)

#### **1. Änderung vom 15.12.2016**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2016, S. 33)

#### **2. Änderung vom 12.12.2017**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2017, S. 30f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>3</sup>Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1 Halbsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>2</sup>Soweit für den Studiengang keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

### **§ 2 Fristen**

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind jeweils bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
- a) der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### **§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Betriebswirtschaftslehre oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn dieses Studium einen betriebswirtschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 36 ECTS aufweist. <sup>3</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Jahren umfassen.
  2. <sup>1</sup>Ein GMAT (Graduate Management Admission Test) muss mit mindestens 630 Punkten absolviert worden sein. <sup>2</sup>Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde. <sup>3</sup>Alternativ wird der Nachweis der Absolvierung eines GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 630 GMAT-Punkten ist, akzeptiert. <sup>4</sup>Die Umrechnung erfolgt dabei durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:  
$$\text{Verbal Reasoning} * 6,38369593312407 + \text{Quantitative Reasoning} * 10,6230921641945 - 2080,74559330863.$$
  
<sup>5</sup>Das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet. <sup>6</sup>Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde. <sup>7</sup>Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt und dabei sicherstellt, dass diese Ersatzvoraussetzungen gleichfalls als Nachweis der notwendigen englischen Sprachkenntnisse zu dienen geeignet sind.
  3. <sup>1</sup>Es müssen sehr gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. <sup>2</sup>Mit erfolgreicher Absolvierung des GMAT gemäß Ziffer 2 Satz 1 oder des GRE gemäß Ziffer 2 Satz 3 gelten diese als nachgewiesen.

- (2) Eine Zulassung kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. <sup>1</sup>Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Studiengänge mit der Bezeichnung Betriebswirtschaftslehre, Business Administration, Management, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Economics und Wirtschaftspädagogik.
  2. <sup>1</sup>Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz im Studiengang muss vorliegen. <sup>2</sup>Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs erworben wird. <sup>3</sup>Ist es dem Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung aus von der für das betreffende Studium zuständigen Hochschule zu vertretenden Gründen nicht möglich, 140 ECTS nachzuweisen, kann die Zulassung beantragt werden, wenn eine Bestätigung dieser Hochschule vorliegt, dass zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen wird. <sup>4</sup>Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesen Fällen ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. <sup>5</sup>Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. <sup>6</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) <sup>1</sup>Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im Studiengang übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt für den Studiengang eine Rangliste unter Beachtung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 7 Auswahlkriterien**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  1. <sup>1</sup>Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 45 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Note wird wie folgt in Punkte überführt:

genau	1,0 =	45	Punkte,
genau	1,1 =	43,5	Punkte,
genau	1,2 =	42	Punkte,
genau	1,3 =	40,5	Punkte,
genau	1,4 =	39	Punkte,
genau	1,5 =	37,5	Punkte,
genau	1,6 =	36	Punkte,
genau	1,7 =	34,5	Punkte,
genau	1,8 =	33	Punkte,
genau	1,9 =	31,5	Punkte,
genau	2,0 =	30	Punkte,
genau	2,1 =	28,5	Punkte,
genau	2,2 =	27	Punkte,
genau	2,3 =	25,5	Punkte,
genau	2,4 =	24	Punkte,
genau	2,5 =	22,5	Punkte,
genau	2,6 =	21	Punkte,
genau	2,7 =	19,5	Punkte,
genau	2,8 =	18	Punkte,
genau	2,9 =	16,5	Punkte,
genau	3,0 =	15	Punkte,
genau	3,1 =	13,5	Punkte,
genau	3,2 =	12	Punkte,
genau	3,3 =	10,5	Punkte,
genau	3,4 =	9	Punkte,
genau	3,5 =	7,5	Punkte,
genau	3,6 =	6	Punkte,
genau	3,7 =	4,5	Punkte,
genau	3,8 =	3	Punkte,
genau	3,9 =	1,5	Punkte,
genau	4,0 =	0	Punkte.

<sup>3</sup>Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesenen Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren be-

rücksichtigt. <sup>4</sup>Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt.

2. <sup>1</sup>Für das Ergebnis des GMAT oder des GRE können maximal 75 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird, im Falle des GRE nach Umrechnung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 Sätze 3 bis 6, wie folgt in Punkte überführt:

630 und 640 = 3 Punkte,  
650 = 7,5 Punkte,  
660 = 12 Punkte,  
670 = 16,5 Punkte,  
680 = 21 Punkte,  
690 = 25,5 Punkte,  
700 = 30 Punkte,  
710 = 34,5 Punkte,  
720 = 39 Punkte,  
730 = 43,5 Punkte,  
740 = 48 Punkte,  
750 = 52,5 Punkte,  
760 = 57 Punkte,  
770 = 61,5 Punkte,  
780 = 66 Punkte,  
790 = 70,5 Punkte,  
800 = 75 Punkte.

3. Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester und akademische Qualifikationen im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Methodenlehre können maximal 30 Punkte vergeben werden.

i) Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 15 Punkte vergeben.

ii) <sup>1</sup>Für akademische Qualifikationen im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Methodenlehre können maximal 15 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Auswahlkommission.

4. <sup>1</sup>Für einen vom Bewerber in englischer Sprache verfassten wirtschaftswissenschaftlichen Essay können maximal 75 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Der Essay soll thematisch zu dem Track passen, für den sich der Bewerber bewirbt und eine dem Thema entsprechende fachlich angemessene Länge haben. <sup>3</sup>Der Essay darf jedoch einen Umfang von maschinenschriftlichen zehn Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; Seiten, die lediglich ein Literaturverzeichnis enthalten, werden dabei nicht gezählt; überschreitet der Essay den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten zehn Seiten des Essays berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Bewertung eines Essays erfolgt durch einen Professor oder Juniorprofessor der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre; die Festlegung der Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Dekanats. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist an die Bewertung gebunden.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Auslandssemestern, akademischen Qualifikationen sowie Essays im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1, 3 und 4 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 225 Punkte. <sup>2</sup>Die Bewerber werden entsprechend der er-

reichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste des jeweiligen Studiengangs geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2016/2017.

#### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15.12.2016 besagt:**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.

#### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12.12.2017 besagt:**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.